

der gegenwärtigen Vorlage nicht in Anwendung zu bringen sind. Endlich bemerke ich noch, daß mir die Summe nicht recht klar ist: es zeigt sich nämlich eine kleine Differenz in den Vorlagen. In dem Decret von diesem Jahre wird die Summe bemerkt mit 21,983 Thlr. 8 Gr. außer 1800 Thlr., zusammen also 23,783 Thlr. 8 Gr.; die Deputation führt in ihrem Bericht 3 Summen auf, welche dies Resultat nicht geben, sie sagt mit Beziehung auf die Beilage zu dem Decret von 1833, daß noch 1800 Thlr., 14,391 Thlr. 16 Gr. und 7533 Thlr. 18 Gr. rückständig wären, das giebt eine Summe von 23,735 Thlr.; es würde dies nur einer kurzen Erläuterung bedürfen.

Abg. v. Thielau: Ich bin überzeugt, daß es fruchtlos sein würde, eine andere Meinung geltend machen zu wollen; ich bescheide mich auch, noch etwas Neues zu sagen; indessen bin ich es meiner ausgesprochenen Meinung schuldig, Folgendes zu erwähnen: Ich finde durch das, was gesagt worden ist, nicht einen einzigen Grund des Abg. Astenstädt widerlegt; Astenstädt hat darauf Bezug genommen, was die vormaligen Stände erklärt, und was von Seiten der Staatsregierung den Staatsdienern zu erkennen gegeben worden ist, und hat vollkommen richtig damit in Zusammenhang gebracht, was die einzige Ursache der damaligen Verweigerung der Auszahlung dieser Gehaltszulagen gewesen. Dies ist kein anderes Verhältniß, als daß die fiscalischen Kassen und die ständischen getrennt waren, das ist der einzige Grund, warum die Staatsdiener das nicht bekommen haben, was ihnen mehr oder minder zugesichert worden war. Auf den Rechtsgrund komme ich nicht zurück. Indessen giebt es eine gewisse Gerechtigkeit, die sich fühlbar macht, wenn sie auch nicht durch Urtheil und Recht ausgesprochen wird. Es ist gesagt worden, die Kammer könne nicht heute für billig finden, was sie am letzten Landtage für unbillig gefunden; die Staatsregierung hat aber damals keinen Antrag wegen des Appellationsgerichts-Präsidenten und der Conferenzminister gestellt, ein solcher lag nicht vor, mithin hatte die Kammer damals kein volles Fug und Recht sich über diesen Gegenstand zu erklären. Die erste Frage an die Kammer ist nun: Ob die Mitglieder, welche damals abgestimmt haben, ein Scrutinium angestellt haben über die Verhältnisse der damals Betheiligten, ob sie wirklich jene ihnen verwilligten Gehaltszulagen bedürften, und zweitens, ob die Stände das relative Verhältniß damals geprüft haben. Es ist Mancher bei einem kleinen Gehalte in bessern Verhältnissen als andere Staatsdiener, die kein Vermögen haben bei einem sehr bedeutenden Gehalt. Damals hat aber die Kammer nach reiner Billigkeit sich gerichtet, sie hat es billig gefunden, den Staatsdienern die Nachzahlung zu gewähren, die muthmaßlich derselben bedürftig waren. Kann die Kammer es unrecht finden, auch die Billigkeit jetzt eintreten zu lassen, nachdem die Staatsregierung den Antrag gestellt hat? Dadurch scheint sie mir weder in ihrer Würde etwas zu vergeben, noch sich zu compromittiren, noch widerstreitet es dem, was sie früher beschlossen. Es kann nach meiner Ueberzeugung derselbe Billigkeitsgrund auch vorwalten für den Appellationsgerichts-Präsidenten und Conferenzminister, ebenso wie bei den

andern Staatsdienern. Ich kann den Grund nicht gelten lassen, daß, weil ein Conferenzminister 6000 Thlr. Gehalt damals gehabt, er besser gestellt gewesen, als ein Staatsdiener der 2000 Thlr. Gehalt und viel Vermögen hat; es ist bei solchen Posten ein sehr bedeutender Aufwand zu machen, und namentlich ist er bei den damals stattgefundenen Verhältnissen sehr groß gewesen. Ich kann mich daher von der Ueberzeugung nicht trennen, daß die Gerechtigkeit, die ich meine, zu beachten ist, um nicht den Staatsdienern entgelten zu lassen, daß der Unterschied zwischen fiscalischen und ständischen Kassen damals noch nicht gehoben war. Hätten wir das Glück nicht erlangt, die jetzige Verfassung zu haben, so würden jedenfalls nach der Erklärung der Staatsregierung die Staatsdiener berücksichtigt worden sein, wenn die Kassen späterhin Zuflüsse bekommen hätten, um die Nachzahlung zu leisten. Diese Möglichkeit ist durch die Verfassungs-Urkunde vernichtet, es ist künftig nicht mehr möglich, daß ein solcher Fall eintrete, und darum haben sich die Staatsdiener durch die Staatsregierung an die Stände gewendet, weil ein anderes Mittel nicht vorhanden ist. Im Grunde bereichern sich die Staatskassen an denen, welche damals im Staatsdienste gestanden haben, und das widerstreitet meinen Grundsätzen von Gerechtigkeit.

Abg. Rour: Ich führe zur Widerlegung an: wir haben über diese Frage gesprochen nicht in Bezug auf das Decret, sondern in Folge einer Petition eines geehrten Mitstandes (des Vicepräsident D. Haase). —

Abg. Todt: Der Abg. v. Thielau hat bei der vorliegenden Bewilligungsfrage an die Spitze gestellt den Rechtsgrund, und ich finde das in der Ordnung; der Abg. hat sich aber nichts desto weniger mehr in das Gebiet der Billigkeit verirrt, sollen aber Gründe der Billigkeit vorwalten, so könnte noch eine andere Parallele gezogen werden: es könnte bei unsern Bewilligungen auch auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche diese Gehalte zu bezahlen haben, ich meine die Steuerpflichtigen, und aus diesem Grunde kann ich nicht gegen das Deputations-Gutachten stimmen, nämlich aus dem Grunde der Billigkeit. Wäre ein Rechtsgrund vorhanden, so würde ich mich in jedem Falle dagegen erklären, ohne Rücksicht darauf, wer sie zu bezahlen habe, da es sich aber bloß um Billigkeitsgründe handelt, so muß ich die Billigkeit für die Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen.

Abg. D. Runde: Es ist Thatsache, daß 1805 die Stände lediglich wegen des Grundes der Theuerung aller Lebensbedürfnisse, die damals eingetreten war, sich veranlaßt fanden, eine Zulage für diejenigen Staatsdiener, welche sehr niedrig besoldet waren, zu bevormworten, und eben sowohl Thatsache, daß im Jahre 1811 dieser Gegenstand nicht wiederum von den Ständen, sondern von der Regierung angeregt worden ist, welche einen Zuschlag zur Fleischsteuer im Sinne hatte, der indeß von den Ständen nicht angenommen sondern dadurch beseitigt wurde, daß dieselben sich entschlossen, ein Aversionalquantum für diesen Zweck in den nächsten 6 Jahren besonders zu bewilligen. Ein Abgeordneter vor mir hat ferner bereits erwähnt, daß nach den damaligen Verhältnissen die ständische